

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

2006	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Dezember 2006	Nr. I
------	---	-------

Tag	Inhalt	Seite
21. Dezember 2006		1bis 7

### **Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung des Deutschen Reichs**

Vom 21. Dezember 2006

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen hat das von den Vier Alliierten zur Vertretung der Reichsorgane Reichspräsident und Reichskanzler mit Wirkung zum 08. Mai 1985 reichsverfassungsrechtlich gewollte und genehmigte zeitweilige Reichsverfassungsorgan Kommissarische Reichsregierung, des Artikels IV der SHAEF-Proklamation Nr. 1 der USA, vom 13. Februar 1944 (Amtsbl. Militärreg. Deutschl. Zone A, Ausgabe 1946, S. 1) in Kraft getreten am 09. Mai 1945, des Artikels I § 1 des SHAEF-Gesetzes Nr. 52 der USA, vom 13. Februar 1944 (Amtsbl. Militärreg. Deutschl. Zone A, Ausgabe 1946, S. 24) in Kraft getreten am 09. Mai 1945, des Protokolls zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Groß-Berlin, vom 12. September 1944 (Germany, Zones of Occupation and Administration of „Greater-Berlin“ Area S. 118) in Kraft getreten am 09. Mai 1945, der Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik, vom 05. Juni 1945 (Amtsbl. Allierter Kontrollrat in Deutschland Ergänz. Bl. Nr. 1 S. 7 ff), der Feststellung seitens der Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über das Kontrollverfahren in Deutschland, vom 05. Juni 1945 (Amtsbl. Allierter Kontrollrat in Deutschland Ergänz. Bl. Nr. 1 S. 10 ff), des Dokumentes Nr. VI der Sammlung von Urkunden der Alliierten – Feststellung seitens der Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über die Besatzungszonen in Deutschland – (Ergänzungsbl. Nr. I d. Amtsbl. Kontrollrat Deutschl. S. 11), der Artikel II – Errichtung eines Rates der Außenminister – und III – Deutschland – der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, vom 02. August 1945 (Ergänzungsbl. Nr. I S. 13), des Artikels I der Proklamation Nr. I – Aufstellung des Kontrollrates –, vom 30. August 1945 (Amtsbl. Kontrollrat Deutschl. S. 4), des Artikels I § 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. I, – Aufhebung von Nazi-Gesetzen –, vom 20. September 1945 (Amtsbl. Kontrollrat

Deutschl. S. 6), der Proklamation Nr. 3, – Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege –, vom 20. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland S. 22 ff), des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 – Umgestaltung des Deutschen Rechtswesens –, vom 30. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland S. 26 ff), der Befehle Nr. 124 und Nr. 126 des Jahres 1945 der SMAD, des Absatzes 1 der Berlin Kommandatura Order [BK/O] (47) 50 – Angelegenheiten das unter der Kontrolle der Besatzungsbehörden stehenden Eigentum –, vom 21. Februar 1947 (VOB1. f. Groß-Bln., S. 68), der BK/O (47) 74, vom 28. März 1947 (VOB1. f. Groß-Bln., S. 116), des Absatzes 1 der BK/O (49) 217 – Reichsbahneigentum –, vom 07. Oktober 1949 (GVBl. f. Groß-Bln.), des Absatzes 3 des Berlin Kommandatura Letters [BK/L] (51) 12 – Urteile gegen die Deutsche Reichsbahn –, vom 29. Januar 1951 (LAZ Bln. Nr. 12 898), des Absatz 4 c) des Gesetzes über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der Bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts der BK/O (51) 10, vom 30. Januar 1951 (LAZ Bln. Nr. 12 707), des Absatzes 1 (c) der BK/O (51) 56 – Berliner Verfassung –, vom 08. Oktober 1951 (LAZ Bln. Nr. 1 275), des Absatzes 1 der BK/O (51) 63 – Klarstellung gewisser sich aus dem verfassungsmäßigen Status Berlins ergebenden Beziehungen –, vom 13. November 1951 (Amtsbl. LPD Bln. S. 549), des Absatzes 1 der BK/O (51) 72 – Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn –, vom 29. Dezember 1951 (GVBl. f. Bln. 1952 S. 53), des Absatz 2 der BK/O (52) 35 – Gesetz über das Bundesverfassungsgericht –, vom 20. Dezember 1952 (Text des Senats v. Bln. ), des Schreibens Nr. 8a der Texte zu den Bonner Verträgen, gemäß der Bekanntmachung zum Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland, vom 30. März 1955 (BGB1. II, S. 508), des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten vom 30. März 1955 (BGBl. II, S. 305), des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, vom 20. September 1955 (GBI. I, DDR, S. 918), der BKC/L (55) 2 und 3 vom 05. Mai 1955 der Alliierten Kommandatur Berlin, der BK/L (60) 3 vom 25. Januar 1960 und der BK/L (67) 10 vom 24. Mai 1967 der Alliierten Kommandatur Berlin, der BKC/L (71) I vom 03. September 1971 zum Viermächte-Abkommen über Berlin, des Artikels III des Gesetzes über die Rechtsstellung des Reichsverkehrsministers seit dem 08. Mai 1985, vom 30. Dezember 1988 (RGBl. II S. 1 ff), des Absatzes 3 der Bekanntmachung des Schreibens der Drei Mächte vom 08. Juni 1990 zur Aufhebung ihrer Vorbehalte insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat, vom 12. Juni 1990 [BGBl. I S. 1068], Streichung der Präambel und des Artikels 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland durch die Gebrauchmachung vom Vorbehaltsrecht gemäß dem Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure vom 12. Mai 1949 durch den US Außenminister James Baker am 17. Juli 1990 in Paris mit sofortiger Wirkung zum 18. Juli 1990, (Regierungsarchiv der US Regierung Washington), der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, vom 12. September 1990 [BGBl. II S. 1318 ff], Punkt 6 der Präambel, sowie die Artikel 2 und 4 des Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin, vom 25. September 1990 [BGBl. II S. 1274 ff], die Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation vom 21. Mai 1996, zur Aktennummer 5uD-885-95, zur Rehabilitation ausländischer Staatsbürger des Staates 2<sup>tes</sup> Deutsches Reich, das Bestätigungsschreiben der Existenz und Handlungsfähigkeit des zeitweiligen Reichsorgans Kommissarische Reichsregierung, des provisorischen Amtssitzes im Königsweg 1 in 1000 Berlin-Zehlendorf 1, des seit dem 08. Mai 1985 amtieren zu habenden Reichskanzler, durch das Headquarters United States European Command zu Unit 30400 APO AE 09131 festgestellt, vom 04. Juni 2003, die

folgenden Änderungen und Ergänzungen der Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RGL. S. 1383), mit Gesetzeskraft erlassen:

Artikel I erhält folgende Fassung:

Das Deutsche Volk wählt nach der Wiedervereinigung Deutschlands als Ganzes in den Außengrenzen vom 31. Dezember 1937, durch Volksentscheid in freier Selbstbestimmung seine Regierungsform.

Das neutrale Deutsche Reich hat an der Proklamation der zu proklamierenden Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik, einschließlich des Mittelmeerraumes, bis zum Ural, mitzuwirken.

Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 2 Satz I erhält folgende Fassung:

Das Reichsgebiet besteht in den Außengrenzen wie diese am 31. Dezember 1937 bestanden, aus den Gebieten der deutschen Länder Freistaat Anhalt, Freistaat Baden, Freistaat Bayern, Freistaat Freie Hansestadt Bremen, Freistaat Freier Volksstaat Württemberg, Freistaat Freie und Hansestadt Hamburg, Freistaat Freie und Hansestadt Lübeck, Freistaat Lippe, Freistaat Mecklenburg-Schwerin, Freistaat Mecklenburg-Strelitz, Freistaat Oldenburg, Freistaat Sachsen, Freistaat Schaumburg-Lippe, Freistaat Thüringen, Freistaat Volksstaat Hessen in den Innengrenzen vom 30. Januar 1933, sowie aus den Reichsländern Freistaat Braunschweig und Freistaat Preußen in den Innengrenzen vom 01. August 1941.

Artikel 5 erhält folgende Fassung:

Die Staatsgewalt wird in Vertretung des Volkes, mit Ausnahme der Befugnisse des Reichsverkehrsministers, in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reichs auf Grund der Verfassung des Deutschen Reichs, in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Länderverfassung vom 30. Januar 1933 in der zum 08. Mai 1985 zu berichtigenen Fassung betreffend die Landesregierungsform und Innengrenzen ausgeübt.

Der Reichsverkehrsminister, trägt die Amtsbezeichnung Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen. Sein zentral zu leitendes Reichsministerium verfügt über die ausschließliche Gesetzgebung der Ressorts Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen in Einvernehmlichkeit mit den Verkehrsministern in Europa der noch zu proklamierenden Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik, einschließlich des Mittelraumes, bis zum Ural. Sein Amtsverhältnis trat er am 08. Mai 1985 an.

Artikel 6 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

7. das Post-, Telegraphen- und Telekommunikationswesen einschließlich des Fernsprech- und Medienwesens bis zur vollzogenen Proklamation der Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik, einschließlich des Mittelmeerraumes, bis zum Ural.

Artikel 7 Absatz 4 und 12 erhalten folgende Fassung:

4. das Paßwesen und die Fremdenpolizei mit Ausnahme der vom Europarecht zu bildenden Europapolizei;

12. das Enteignungsrecht, soweit dies nicht die Befugnisse des Reichsministers für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen betrifft;

Die Absätze 18 und 19 des Artikels 7 entfallen.

Artikel 7a folgende Fassung:

Der Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen hat bis zur Proklamation der Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik, einschließlich des Mittelmeerraums, bis zum Ural, in Einvernehmlichkeit mit den Verkehrsministern der Staaten in Europa, für Deutschland als Ganzes in den Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 die Gesetzgebung über:

1. die Seeschifffahrt, die Hochsee- und die Küstenfischerei sowie den dazu gehörenden Umweltschutz;
2. die Eisenbahnen, einschließlich dem Speditionswesen, die Binnenschifffahrt, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen aller Art zu Lande und in der Luft sowie den Bau von Autobahnen oder sonstigen Fernverkehrsstraßen, soweit es sich um den allgemeinen Verkehr und die Landesverteidigung handelt.

Artikel 8 erhält einen dritten Satz, der folgende Fassung erhält:

Ausgenommen sind, Abgaben oder Einnahmen die dem besatzungsrechtlichen Mittel der Westmächte Bundesrepublik Deutschland, oder deren Länder in der Zeit zwischen dem 23. Mai 1949 und dem 18. Juli 1990, oder dem besatzungsrechtlichen Mittel der Westmächte Land Berlin in der Zeit zwischen dem 01. September 1950 und dem 03. Oktober 1990, oder dem besatzungsrechtlichen Mittel der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken Deutsche Demokratische Republik in der Zeit zwischen dem 07. Oktober 1949 und dem 18. Juli 1990, oder dem besatzungsrechtlichen Mittel der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken Magistrat von Berlin in der Zeit bis zum 03. Oktober 1990 von den Alliierten treuhänderisch oder sonstwie übertragen gewesen war.

Artikel 8 a erhält folgende Fassung:

Folgende Ansprüche obliegen dem Deutschen Reich:

Vermögen von Nationalsozialisten, welches auf Beschluß der Alliierten den Nationalsozialisten entzogen wurde.

Jegliches Vermögen des seit dem 09. Mai 1945 beschlagnahmten Deutschen Reiches, sowie dessen Unternehmen, dessen Parteien und Gewerkschaften, welches den Ländern des fortbestehenden Deutschen Reiches zur treuhänderischen Wahrung und Mehrung bis zur Wiederherstellung des Deutschen Reichs, oder welches den seit dem 23. Mai 1949 Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Wahrung und Mehrung, sowie deren Unternehmen, deren Parteien und Gewerkschaften der Bundesrepublik Deutschland übertragen wurde.

Jegliches Vermögen der seit dem 07. Oktober 1949 zu bestehen gehabt habenden Bezirke, der Städte, Gemeinden und Kommunen der Deutschen Demokratischen Republik, sowie deren Unternehmen, sowie der Deutschen Demokratischen Republik, deren Unternehmen oder deren Parteien und Gewerkschaften zur treuhänderischen Wahrung und Mehrung übertragen worden war,

sowie jegliches Vermögen welches bis zum Friedensvertrag durch Nationalisten der Bundesrepublik Deutschland und durch Kommunisten im Gebiet Mittel- und Ostdeutschlands in den Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 des Deutschen Reichs seit dem 09. Mai 1945 beschlagnahmt wurde.

Jegliches Vermögen des Deutschen Reiches im Gebiet der seit dem 09. Mai 1945 zu bestehen gehabt habenden Besonderen Zone Berlin, soweit es sich nicht um von Personen enteignetes Vermögen handelt, die sich den Nationalsozialisten, den Nationalisten der Bundesrepublik Deutschland oder Kommunisten der Deutschen Demokratischen Republik widersetzen, oder es sich um Vermögen

handelt, welches am 30. Januar 1933 im Besitz von freien Gewerkschaften oder Wohlfahrtsverbänden war, oder sich im Besitz von Personen jüdischen Glaubens befand, oder von nationalsozialistischen Rechtspflegern, oder minderjährigen Personen durch Vermögensverwaltern, oder entmündigten Personen durch Vermögenspflegern enteignet und dem Reich, oder irgendeines der 17 Reichsländer, Gaue oder Provinzen, Regierungsbezirken, Städte, Gemeinden oder Kommunen übertragen worden war, ist zurück zu geben.

Jegliches Vermögen irgendeines der grundgesetzlichen Bundesländer, Regierungsbezirke, Städte, Gemeinden oder Kommunen der Bundesrepublik Deutschland, so auch der Bundesrepublik Deutschland, welches von grundgesetzlichen Rechtspflegern, oder minderjährigen Personen durch Vermögensverwaltern, oder entmündigten Personen durch Vermögenspflegern der Bundesrepublik Deutschland enteignet und der Bundesrepublik Deutschland oder der Bundesländer, der Regierungsbezirke, Städte, Gemeinden oder Kommunen übertragen wurde, und jegliches Vermögen irgendeines der verfassungsrechtlichen Bezirke, der Städte, Gemeinden oder Kommunen der Deutschen Demokratischen Republik und der verfassungsrechtlichen Deutschen Demokratischen Republik, welches von kommunistischen Rechtspflegern, oder minderjährigen Personen durch Vermögensverwaltern, oder entmündigten Personen durch Vermögenspflegern der Deutschen Demokratischen Republik enteignet und der Deutschen Demokratischen Republik, oder irgendeines der Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik, der Städte, Gemeinden oder Kommunen übertragen wurde, ist den Staatsbürgern des Deutschen Reichs zurück zu geben.

Jegliches Vermögen des Berliner landesverfassungsrechtlichen Landes Berlin, welches von Berliner landesverfassungsrechtlichen Rechtspflegern, oder minderjährigen Personen durch Vermögensverwaltern, oder entmündigten Personen durch Vermögenspflegern im Gebiet der Westsektoren des Landes Berlin enteignet wurde, wie auch jegliches Vermögen des Magistrats von Berlin, welches von Rechtspflegern, oder minderjährigen Personen durch Vermögensverwaltern, oder entmündigten Personen durch Vermögenspflegern im Gebiet des Russischen Sektors in Berlin enteignet wurde, ist den Staatsbürgern des Deutschen Reichs zurück zu geben.

Jegliches Vermögen des seit dem 01. September 1950 zu bestehen gehabt habenden Landes Berlin der Westsektoren, und des Magistrats von Berlin des Russischen Sektors, soweit dieses kein Eigentum des Reichslandes Freistaat Preußen, der preußischen Provinzen, oder des preußischen Kommunalverbandes Gebietskörperschaft von Berlin im Gebiet der seit dem 09. Mai 1945 zu bestehen gehabt habenden Besonderen Zone Berlin ist, ist dem Deutschen Reich zurück zu geben.

Artikel 22 erhält folgende Fassung:

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über siebzehn Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gleichberechtigt gewählt, sofern sie mindestens 5 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen können. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein. Das Nähere bestimmt das Reichswahlgesetz.

Artikel 40 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Reichstags erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln im Staatsgebiet des Deutschen Reiches in den Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 sowie Entschädigung nach Maßgabe eines Reichsgesetzes.

Artikel 41 erhält folgende Fassung:

Der Reichspräsident, in Einvernehmlichkeit mit den zur Zeit die oberste Regierungsgewalt ausübenden Alliierten, vertreten durch von den Viermächten zum 08. Mai 1985 bis zur Neuwahl eines aus freien und geheimen Wahlen hervorgegangenen Rechtsnachfolgers genehmigte Generalbevollmächtigte des Deutschen Reiches bis zum 09. November 2000, wird personengebunden seit dem 09. November 2000 bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Volksentscheides des vom ganzen Deutschen Volke in freier und geheimer Wahl durch Volksentscheid gewählten Reichspräsidenten, durch den amtierenden Reichspräsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Präsidenten des Reichsgerichts, oder in dessen Verhinderung durch den Ersten Stellvertretenden Reichspräsidenten, wie auch durch den Zweiten Stellvertretenden Reichspräsidenten ausgeübt.

Wählbar ist jeder Deutsche, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Eidesformel des Artikel 42 erhält folgende Fassung:

Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Reichs wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen, zum Aufbau der Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik, einschließlich des Mittelmeerraumes, bis zum Ural beitragen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.

Artikel 47 erhält folgende Fassung:

Der Reichspräsident hat den Oberbefehl über die gesamte Reichswehr des Reichs.

Artikel 51 Satz I erhält folgende Fassung:

Der amtierende Reichspräsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Präsidenten des Reichsgerichts, im Falle der Verhinderung auch des Präsidenten des Reichsgerichts durch den Ersten Stellvertretenden Reichspräsidenten und in dessen Verhinderung, durch den Zweiten Stellvertretenden Reichspräsidenten des Deutschen Reiches vertreten.

Artikel 56 erhält folgende Fassung:

Der seit dem 08. Mai 1985 amtierende Reichskanzler, bis zu dessen Neuwahl durch freie, allgemeine und geheime Wahlen zum Deutschen Reichstag in Groß-Berlin, bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem zu wählenden Reichstag die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag.

Der Reichskanzler, leitet in Einvernehmlichkeit mit den Alliierten bis zu freien und geheimen Wahlen zum Reichstag, das von den Viermächten zum 08. Mai 1985 genehmigte zeitweilige Reichsorgan Kommissarische Reichsregierung.

Der Reichskanzler unterliegt reichsverfassungsrechtlich dem Rechtswesen des Deutschen Reichs.

Durch den Rechtsakt der Viermächte am 17. Juli 1990 in Paris mit sofortiger Wirkung zum 18. Juli 1990, hat für das reichsverfassungsrechtliche Rechtswesen des Deutschen Reichs das Recht der Verfassung des Deutschen Reichs von Weimar vom 11. August 1919 in Deutschland wieder Anwendung zu finden, welches im Gebiet der Ostzone und im Mundatwaldgebiet am 09. Mai 1945, welches im Gebiet der drei Westzonen bis zum 23. Mai 1949, und im Gebiet Mitteldeutschlands bis zum 07.

Oktober 1949, sowie im Gebiet der Besonderen Zone Berlin bis zum 01. September 1950 Groß-Berlins Geltung hatte.

Sämtliche Verträge des in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 18. Juli 1990 zu bestehen gehabt habenden besatzungsrechtlichen Mittels der Westmächte Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland, wie auch alle Gesetze und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Inland, so auch sämtliche Verträge des in der Zeit vom 07. Oktober 1949 bis zum 18. Juli 1990 zu bestehen gehabt habenden besatzungsrechtlichen Mittels der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken Deutsche Demokratische Republik mit dem Ausland, wie auch alle Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Inland, sind keine Rechtsmittel im reichsverfassungsrechtlichen Rechtswesen des Deutschen Reichs.

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag –, ist im reichsverfassungsrechtlichen Rechtswesen des Deutschen Reichs kein Rechtsmittel.

Das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen mit allen Protokollen und Erklärungen, ist im reichsverfassungsrechtlichen Rechtswesen des Deutschen Reichs kein Rechtsmittel.

Das Gesetz zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, ist im reichsverfassungsrechtlichen Rechtswesen des Deutschen Reichs kein Rechtsmittel.

Der Vertrag, wie auch das Gesetz zum Vertrag, so auch die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, sind keine Rechtsmittel im reichsverfassungsrechtlichen Rechtswesen des Deutschen Reichs.

Das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin, ist im reichsverfassungsrechtlichen Rechtswesen des Deutschen Reichs kein Rechtsmittel.

Das Gesetz zum Vertrag vom 07. Februar 1992 über die Europäische Union, ist im reichsverfassungsrechtlichen Rechtswesen des Deutschen Reichs kein Rechtsmittel.

Der Vertrag über die Europäische Union mit allen Protokollen und Erklärungen, ist im reichsverfassungsrechtlichen Rechtswesen des Deutschen Reichs kein Rechtsmittel.

Der Vertrag über eine Verfassung für Europa, vom 29. Oktober 2004 [Amtsbl. der Europäischen Union – Reihe C Nr. 310] –, ist im reichsverfassungsrechtlichen Rechtswesen des Deutschen Reichs kein Rechtsmittel.

#### Artikel 60 erhält folgende Fassung:

Zur Vertretung der 15 deutschen Reichsländer in den Innengrenzen vom 30. Januar 1933, sowie den zwei deutschen Reichsländer in den Innengrenzen vom 01. August 1941 bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs wird ein Reichsrat gebildet, dessen Bildung in Einvernehmlichkeit mit den Viermächten in der Zeit vom 08. Mai 1985 bis zum 09. November 2000 dem Generalbevollmächtigten des Deutschen Reiches oblag, und seit dem 09. November 2000, bis zur Herstellung der Wiedervereinigung Deutschlands als Ganzes in den Außengrenzen vom 31. Dezember 1937, dem amtierenden Reichskanzler obliegt.

#### Artikel 61 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Durch Artikel 4 des Staatsvertrages der Republik Österreich vom 15. Mai 1955, ist ein Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich ausgeschlossen.

Artikel 180 erhält folgende Fassung:

Bis zum ersten Reichstag nach dem Zweiten Weltkrieg, sowie nach dem zu erfolgen habenden Volksentscheid zur Feststellung der Staats- und Regierungsform für Deutschland als Ganzes, zum Zusammentritt des Deutschen Reichstags in Groß-Berlin, gilt in Ermangelung der Handlungsfähigkeit des Reichstags das reichsverfassungsrechtliche Rechtswesen des Deutschen Reichs.

Bis zum Zusammentritt des Reichstags üben in Einvernehmlichkeit mit den Viermächten personengebunden das Amtsverhältnis des Reichspräsidenten der Erste Stellvertretende Reichspräsident und der Zweite Stellvertretende Reichspräsident aus.

Artikel 182 erhält folgende Fassung:

Mit der von den die oberste Regierungsgewalt ausübenden Alliierten, reichsverfassungsrechtlich gewollten und genehmigten Obersten Reichsbehörde zur Vertretung der Reichsorgane Kommissarisches Büro des Reichspräsidenten und zur Vertretung der Kommissarischen Reichsregierung bis zu deren Neuwahl durch freie und geheime Wahlen im ganzen Deutschen Reich, tritt gemäß Artikel 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland rückwirkend zum 18. Juli 1990 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfassung des Deutschen Reichs von 1919 in der Fassung der Gesetzesänderung vom 08. Mai 1985 verkündet am 21. April 1987 und mit Gesetzeskraft die Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reiches vom 19. Dezember 2006, mit der Verkündung, am 21. Dezember 2006, in Kraft.

In Verhinderung des Reichspräsidenten, ermächtigt in Vertretung des Reichspräsidenten der amtierende Zweite Stellvertretende Reichspräsident das zeitweilige Reichsorgan Kommissarische Reichsregierung, den Text des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Reichsverfassung, vom 19. Dezember 2006, sowie die Bekanntmachung der Neufassung der Reichsverfassung im Reichsgesetzblatt, mit Gesetzeskraft zum 21. Dezember 2006, zu verkünden.

Groß-Berlin, den 19. Dezember 2006

Für das Kommissarische Büro des Reichspräsidenten in Vertretung des  
Reichspräsidenten  
Die amtierende Zweite Stellvertretende Reichspräsidentin  
M. Werner.

Für die Kommissarische Reichsregierung  
Der amtierende Reichskanzler und zugleich  
Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen  
Dr. h. c. jur. Wolfgang Gerhard Günter E b e l